

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Arnsdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) und den §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat Arnsdorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 4 – Erlaubnisantrag -

Der Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Anträge über den Erlass Verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemeinde zu stellen, bei Kreis- und Staatsstraßen im Landratsamt Bautzen, Untere Straßenverkehrsbehörde.
Auskünfte über die Einteilung der Straßenklassen gibt die Gemeinde.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Arnsdorf, den 06.12.2010



Martina Angermann
Bürgermeisterin